

# **SATZUNG**

## **der Musik- und Kunstschule Büdingen e.V.**

### **§1**

#### **Name Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Musik- und Kunstschule Büdingen e. V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Büdingen (Hessen) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen (Hessen) eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck**

1. Der Verein ist Träger einer Musik- und Kunstschule.
2. Er fördert besonders die Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen im bildnerischen, musikalischen und theaterpädagogischen Bereich. Außerdem dient er der Förderung der Kultur im Allgemeinen und führt kulturelle Veranstaltungen durch.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabeordnung 1977.  
Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die ein besonderes Interesse an der Förderung der musisch-kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen haben.

2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Ausschluss,
  - b. Austritt,
  - c. Tod,
  - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt kann nur schriftlich und zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.
6. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.  
Gegen den schriftlichen Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen (vom Tage der Zustellung gerechnet) schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung, die dann vom Vorstand innerhalb von drei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.
7. Höhe und Art der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 5**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung auf dem Postweg, per Fax oder E-mail an die Mitglieder mit zweiwöchiger Frist einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand aufgrund einfachen Mehrheitsbeschlusses oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist kann, falls Dringlichkeit vorliegt, auf drei Tagen abgekürzt werden.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts;
  - b. Entgegennahme des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung;
  - c. Satzungsänderungen;
  - d. Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen;
  - e. Ergänzung des Vorstandes, falls zwei oder mehr Vorstandsmitglieder innerhalb der Wahlzeit ausgeschieden sind;
  - f. Beschlussfassung über Ausschluss bzw. die Aufnahmeverweigerung von Mitgliedern bei deren Beschwerde;
  - g. Entlastung des Vorstandes;
  - h. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
  - i. Wahl der Ehrenmitglieder;
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurden.  
Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.  
Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. 4 Vertreter/innen der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen
  - e. 4 Vertreter/innen der Elternschaft bzw. der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und der Mitglieder
  - f. einem/einer Vertreter/in des Magistrats.
  
2. Bei Beschlüssen zum Haushalt der Musik- und Kunstschule zur Gebührenordnung und bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen hat der Vertreter des Magistrats ein Veto-Recht.  
Zum Zwecke der Einigung tritt eine paritätische Kommission aus drei Vertretern/innen des Magistrats zusammen. Die Kommissionsentscheidung ist bindend.
  
3. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Besoldete Mitarbeiter/innen der Musik- und Kunstschule können nicht in den Vorstand gewählt werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Mindestens zwei der Vorgenannten vertreten den Verein.
  
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand beruft eine/n Geschäftsführer/in nach § 30 BGB. Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.  
Weitere Personen können vom Vorstand beratend hinzugezogen werden.
  
6. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden.

Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrags.

Die Mitgliederversammlung hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung.

Für den Fall, dass die Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.

## **§8**

### **Programmbeirat**

1. Der Vorstand kann einen Programmbeirat für künstlerische und pädagogische Angelegenheiten berufen.
2. Die Zusammensetzung desselben wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Im Programmbeirat sollte je ein Vertreter der einzelnen Fachbereiche vertreten sein.
3. Den Aufgabenbereich des Programmbeirates beschließt der Vorstand.

## **§9**

### **Geschäftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§10**

### **Rechnungsprüfung**

1. Zur Jahreshauptversammlung ist eine Rechnungsprüfung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Büdingen, 01. Juni 2015